



# Sächsisches Gesetz- und Verordnungsblatt

Herausgegeben von der Sächsischen Staatskanzlei

Nr. 10/2009

Dresden, den 31. Juli 2009

ZKZ 73796

## Inhaltsverzeichnis

|   |     |   |     |
|---|-----|---|-----|
| Verordnung der Sächsischen Staatsregierung über die Gewährung eines Zuschlags zu den Dienstbezügen bei begrenzter Dienstfähigkeit (Sächsische Dienstbezügezuschlagsverordnung – SächsDBZuVO) vom 8. Juli 2009 ..... | 422 | Vierte Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums für Wissenschaft und Kunst zur Änderung der Sächsischen Studienplatzvergabeverordnung vom 7. Juli 2009 ..... | 431 |
| Verordnung der Sächsischen Staatsregierung und des Sächsischen Staatsministeriums für Umwelt und Landwirtschaft zum Erlass und zur Änderung landwirtschaftsrechtlicher Verordnungen vom 11. Juli 2009.....          | 423 | Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums für Umwelt und Landwirtschaft zur Aufhebung der Trinkwassergewinnungsverordnung vom 30. Juni 2009 .....             | 432 |
| Zweite Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums für Kultus zur Änderung der Schulordnung Gymnasien vom 9. Juli 2009 .....  | 428 | Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums für Umwelt und Landwirtschaft zur Änderung der Verordnung zur Durchführung des Weinrechts vom 6. Juli 2009 .....    | 433 |
| Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums für Kultus zur Änderung der Schulordnung Förderschulen vom 17. Juli 2009 .....  | 429 | Bekanntmachung der Sächsischen Staatskanzlei über das Inkrafttreten von Staatsverträgen vom 8. Juli 2009.....   | 435 |

**Verordnung**  
**der Sächsischen Staatsregierung**  
**über die Gewährung eines Zuschlags zu den Dienstbezügen bei begrenzter Dienstfähigkeit**  
**(Sächsische Dienstbezügezuschlagsverordnung – SächsDBZuVO)**  
**Vom 8. Juli 2009**

Aufgrund von § 17 Abs. 1 Satz 1 des Sächsischen Besoldungsgesetzes (SächsBesG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Januar 1998 (SächsGVBl. S. 50), das zuletzt durch Artikel 13 des Gesetzes vom 12. Dezember 2008 (SächsGVBl. S. 866, 882) geändert worden ist, in Verbindung mit § 72a Abs. 2 Satz 1 des Bundesbesoldungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 6. August 2002 (BGBl. I S. 3020), in der am 31. Oktober 2007 geltenden Fassung, wird verordnet:

**§ 1**  
**Geltungsbereich**

Diese Verordnung gilt für den in § 1 Abs. 1 Satz 1 SächsBesG genannten Personenkreis.

**§ 2**  
**Zuschlag bei begrenzter Dienstfähigkeit**

Beamte und Richter, deren Arbeitszeit gemäß § 27 Abs. 2 Satz 1 des Gesetzes zur Regelung des Statusrechts der Beamtinnen und Beamten in den Ländern (Beamtenstatusgesetz – BeamStG) vom 17. Juni 2008 (BGBl. I S. 1010), das durch Artikel 15 Abs. 16 des Gesetzes vom 5. Februar 2009 (BGBl. I S. 160, 263) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung, oder gemäß § 52a Abs. 2 Satz 1 des Beamtenstatusgesetzes für den Freistaat

Sachsen (Sächsisches Beamtengesetz – SächsBG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juni 1999 (SächsGVBl. S. 370, 2000 S. 7), in der am 31. März 2009 geltenden Fassung, um mindestens 20 Prozent herabgesetzt ist, erhalten einen nicht ruhegehaltfähigen Zuschlag in Höhe von 5 Prozent der Dienstbezüge, die der Beamte oder Richter bei Vollbeschäftigung erhalten würde, mindestens jedoch von 200 EUR. Dienstbezüge im Sinne des Satzes 1 sind das Grundgehalt, der Familienzuschlag, Amts- und Stellenzulagen, Leistungsbezüge für Professoren sowie hauptberufliche Leiter und Mitglieder von Leitungsgremien an Hochschulen sowie Ausgleichs- und Überleitungszulagen.

**§ 3**  
**Inkrafttreten**

Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2008 in Kraft.

Dresden, den 8. Juli 2009

**Der Ministerpräsident**  
**Stanislaw Tillich**

**Der Staatsminister der Finanzen**  
**Prof. Dr. Georg Unland**

# Verordnung

## der Sächsischen Staatsregierung und des Sächsischen Staatsministeriums für Umwelt und Landwirtschaft zum Erlass und zur Änderung landwirtschaftsrechtlicher Verordnungen

Vom 11. Juli 2009

Es wird verordnet

1. durch die Staatsregierung aufgrund von
  - a) § 7 Abs. 1 Nr. 1 Buchst. b, Abs. 5, § 10 Abs. 3 Satz 4, dieser auch in Verbindung mit § 22 Abs. 4 Satz 2 und § 40 Abs. 1 Nr. 1 Buchst. b des Gesetzes zum Schutz der Kulturpflanzen (Pflanzenschutzgesetz – PflSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Mai 1998 (BGBl. I S. 971, 1527, 3512), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 5. März 2008 (BGBl. I S. 284) geändert worden ist,
  - b) § 4 des Hopfengesetzes vom 21. Oktober 1996 (BGBl. I S. 1530), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 1. Juli 2008 (BGBl. I S. 1106) geändert worden ist,
2. durch das Staatsministerium für Umwelt und Landwirtschaft aufgrund von
  - a) § 9 Satz 2, § 10 Abs. 3 Satz 3, dieser auch in Verbindung mit § 22 Abs. 4 Satz 2, § 21a Abs. 1 Satz 2, § 30 Abs. 2 Satz 1 und 2 sowie § 40 Abs. 1 Nr. 1 Buchst. a PflSchG in Verbindung mit § 1 Nr. 1 der Verordnung der Sächsischen Staatsregierung zur Übertragung von Verordnungsermächtigungen im Bereich der Land- und Forstwirtschaft vom 21. März 2006 (SächsGVBl. S. 76), die durch Verordnung vom 11. Juni 2008 (SächsGVBl. S. 427) geändert worden ist,
  - b) § 27 Abs. 1 Satz 1 des Verwaltungskostengesetzes des Freistaates Sachsen (SächsVwKG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. September 2003 (SächsGVBl. S. 698), das zuletzt durch Artikel 6 des Gesetzes vom 5. Mai 2008 (SächsGVBl. S. 302, 303) geändert worden ist, im Einvernehmen mit dem Staatsministerium der Finanzen,
  - c) § 2 Abs. 1 Nr. 1, 3, Abs. 2 und 3 des Hopfengesetzes in Verbindung mit § 1 der Verordnung der Sächsischen Staatsregierung und des Sächsischen Staatsministeriums für Umwelt und Landwirtschaft zur Durchführung des Hopfengesetzes vom 27. September 2001 (SächsGVBl. S. 663),
  - d) § 16 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 des Gesetzes über die Verwaltungsorganisation des Freistaates Sachsen (Sächsisches Verwaltungsorganisationsgesetz – SächsVwOrgG) vom 25. November 2003 (SächsGVBl. S. 899), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 29. Januar 2008 (SächsGVBl. S. 138, 140) geändert worden ist:

### Artikel 1

#### Änderung der Verordnung zur Übertragung von Verordnungsermächtigungen im Bereich der Land- und Forstwirtschaft

§ 1 der Verordnung der Sächsischen Staatsregierung zur Übertragung von Verordnungsermächtigungen im Bereich der Land- und Forstwirtschaft vom 21. März 2006 (SächsGVBl. S. 76), die durch Verordnung vom 11. Juni 2008 (SächsGVBl. S. 427) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In Nummer 1 wird nach der Angabe „§ 10 Abs. 3 Satz 3“ die Angabe „, dieser auch in Verbindung mit § 22 Abs. 4 Satz 2“ eingefügt.

2. In Nummer 9 wird das Wort „sowie“ durch ein Komma ersetzt.
3. In Nummer 10 wird das Komma durch das Wort „sowie“ ersetzt.
4. Nach Nummer 10 wird folgende Nummer 11 eingefügt:  
„11. § 2 Abs. 1 Nr. 1, 3, Abs. 2 und 3 des Hopfengesetzes,“.

### Artikel 2

#### Verordnung der Sächsischen Staatsregierung und des Sächsischen Staatsministeriums für Umwelt und Landwirtschaft zur Durchführung des Pflanzenschutzgesetzes (Sächsische Pflanzenschutzgesetzdurchführungsverordnung – SächsPflSchGDVO)

#### Inhaltsübersicht:

##### Abschnitt 1 Anzeigepflichten

- § 1 Anzeige nach § 9 PflSchG (Anwendung, Beratung)  
§ 2 Anzeige nach § 21a PflSchG (Inverkehrbringen, Einfuhr)

##### Abschnitt 2 Sachkundenachweis

- § 3 Prüfungsausschuss  
§ 4 Zulassung zur Prüfung  
§ 5 Form und Inhalt der Prüfung  
§ 6 Bewertung der Prüfung  
§ 7 Prüfungsgebühren

##### Abschnitt 3 Kontrollwerkstätten zur Prüfung von Pflanzenschutzgeräten

- § 8 Anerkennung der Kontrollwerkstätten  
§ 9 Bekanntgabe  
§ 10 Widerruf und Rücknahme der Anerkennung

##### Abschnitt 4 Ausbringung von Pflanzenschutzmitteln aus der Luft

- § 11 Anzeige der Ausbringung  
§ 12 Pflichten des Anwenders

##### Abschnitt 5 Ordnungswidrigkeiten

- § 13 Ordnungswidrigkeiten

## **Abschnitt 1 Anzeigepflichten**

### **§ 1**

#### **Anzeige nach § 9 PflSchG (Anwendung, Beratung)**

(1) Die Anzeige der Anwendung von Pflanzenschutzmitteln oder einer Beratungstätigkeit nach § 9 Satz 1 PflSchG muss schriftlich erfolgen und folgende Angaben enthalten:

1. Name und Anschrift des Betriebs sowie des Betriebsinhabers oder Geschäftsführers,
2. Name, Anschrift und Nachweis über die erforderlichen fachlichen Kenntnisse und Fertigkeiten gemäß § 10 Abs. 1 Nr. 2 PflSchG in Verbindung mit den §§ 1 bis 3 der Pflanzenschutz-Sachkundeverordnung vom 28. Juli 1987 (BGBl. I S. 1752), die zuletzt durch Verordnung vom 7. Mai 2001 (BGBl. I S. 885) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung (Sachkundenachweis), der Personen, die
  - a) Pflanzenschutzmittel anwenden oder
  - b) andere über die Anwendung von Pflanzenschutzmitteln beraten und
3. ob Pflanzenschutzmittel auf landwirtschaftlich, forstwirtschaftlich oder gärtnerisch genutzten Freilandflächen oder auf anderen Flächen angewendet werden sollen.

(2) Änderungen der angezeigten Verhältnisse hat der Anzeigepflichtige unverzüglich der zuständigen Behörde schriftlich oder elektronisch mitzuteilen.

### **§ 2**

#### **Anzeige nach § 21a PflSchG (Inverkehrbringen, Einfuhr)**

(1) Die Anzeige des Inverkehrbringens und der Einfuhr von Pflanzenschutzmitteln nach § 21a Abs. 1 Satz 1 PflSchG muss schriftlich erfolgen und folgende Angaben enthalten:

1. Name und Anschrift des Betriebs sowie des Betriebsinhabers oder Geschäftsführers und
2. den Ort der Tätigkeit.

Bei der Abgabe nach § 22 Abs. 2 PflSchG ist darüber hinaus der Nachweis der erforderlichen fachlichen Kenntnisse gemäß § 22 Abs. 4 Satz 1 PflSchG in Verbindung mit den §§ 1 bis 3 der Pflanzenschutz-Sachkundeverordnung beizubringen.

(2) § 1 Abs. 2 gilt entsprechend.

## **Abschnitt 2 Sachkundenachweis**

### **§ 3**

#### **Prüfungsausschuss**

(1) Bei der zuständigen Behörde wird mindestens ein Ausschuss zur Abnahme der Prüfung zum Nachweis der Sachkunde gemäß § 1 Abs. 1 Nr. 2 und § 2 Abs. 1 Satz 2 gebildet (Prüfungsausschuss). Der Prüfungsausschuss besteht aus mindestens drei, höchstens aber fünf Mitgliedern. Für jedes Mitglied des Prüfungsausschusses ist ein Stellvertreter zu bestellen. Mitglieder und stellvertretende Mitglieder werden von der zuständigen Behörde für die Dauer von drei Jahren bestellt. Der Prüfungsausschuss wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden und dessen Stellvertreter.

(2) Mindestens ein Mitglied des Prüfungsausschusses soll der zuständigen Behörde oder der obersten Landwirtschaftsbehörde angehören. Mindestens zwei Mitglieder müssen über einen Sachkundenachweis im Sinne der Pflanzenschutz-Sachkundeverord-

nung verfügen. Darüber hinaus soll mindestens ein Mitglied des Prüfungsausschusses einen land- oder forstwirtschaftlichen Beruf ausüben und in Ausübung dieses Berufs regelmäßig Pflanzenschutzmittel anwenden.

(3) Der Prüfungsausschuss ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Mitglieder, die die Voraussetzungen nach Absatz 2 erfüllen, anwesend sind. Der Prüfungsausschuss fasst seine Beschlüsse mit der Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

(4) Die zuständige Behörde setzt zur Erstattung der Reisekosten der Mitglieder des Prüfungsausschusses sowie sonstiger Ausgaben und des Zeitaufwands einen Pauschalbetrag fest.

### **§ 4**

#### **Zulassung zur Prüfung**

Die zuständige Behörde bestimmt den Prüfungstermin. Der Termin zur Anmeldung sowie Ort und Zeitpunkt der Prüfung sind rechtzeitig bekannt zu geben. Die Anmeldung zur Prüfung hat schriftlich bei der zuständigen Behörde zu erfolgen.

### **§ 5**

#### **Form und Inhalt der Prüfung**

(1) Im fachtheoretischen Teil soll die schriftliche Prüfung gemäß § 2 Abs. 1 Pflanzenschutz-Sachkundeverordnung mindestens dreißig und nicht länger als sechzig Minuten und die mündliche Prüfung nicht länger als fünfzehn Minuten dauern. Die Prüfung im fachpraktischen Teil soll mindestens fünfzehn und nicht länger als dreißig Minuten dauern.

(2) Die schriftliche Prüfung erfolgt im Antwort-Wahl-Verfahren, wobei bei einzelnen Fragen auch mehr als eine richtige Antwort möglich sein kann, worauf gegebenenfalls vor Beginn der Prüfung hinzuweisen ist. Für jede richtige Antwort wird ein Punkt vergeben.

(3) Die zuständige Behörde kann abweichend von Absatz 2 neben dem Antwort-Wahl-Verfahren Fragen zur eigenständigen Beantwortung oder Aufsatzthemen als Prüfungsaufgaben vorsehen. Vor Beginn der Prüfung sind die Prüflinge über die Gewichtung der unterschiedlichen Prüfungsteile aufzuklären.

(4) Der Prüfungsausschuss wählt die Prüfungsaufgaben aus den Gebieten nach § 2 Abs. 2 der Pflanzenschutz-Sachkundeverordnung aus.

(5) Über den Verlauf der Prüfung ist eine Niederschrift zu fertigen und von den Mitgliedern des Prüfungsausschusses zu unterzeichnen.

### **§ 6**

#### **Bewertung der Prüfung**

(1) Der Prüfungsausschuss stellt die Ergebnisse der einzelnen Prüfungsteile und das Gesamtergebnis fest.

(2) Im schriftlichen Teil sind ausreichende Leistungen erbracht, wenn mindestens die Hälfte der Höchstpunktzahl erreicht wird. Im mündlichen fachtheoretischen und im fachpraktischen Teil ist die Leistung ausreichend, wenn der Prüfungsausschuss feststellt, dass die Leistung mindestens durchschnittlichen Anforderungen entspricht.

(3) Die schriftlichen Prüfungsunterlagen sind zwei Jahre, die Prüfungsniederschrift ist zehn Jahre von der zuständigen Behörde aufzubewahren.

### § 7 Prüfungsgebühren

Es werden folgende Prüfungsgebühren erhoben:

1. für die Anwendung von Pflanzenschutzmitteln 80 EUR und
2. für die Abgabe von Pflanzenschutzmitteln 60 EUR.

Mit der jeweiligen Prüfungsgebühr sind Amtshandlungen, die mit der Abnahme der Prüfung in engem Zusammenhang stehen, mit Ausnahme von Rechtsbehelfsverfahren, abgegolten.

### Abschnitt 3 Kontrollwerkstätten zur Prüfung von Pflanzenschutzgeräten

#### § 8 Anerkennung der Kontrollwerkstätten

(1) Die Prüfung von Pflanzenschutzgeräten nach § 7 Abs. 2 und 3 Satz 2 der Verordnung über Pflanzenschutzmittel und Pflanzenschutzgeräte (Pflanzenschutzmittelverordnung) in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. März 2005 (BGBl. I S. 734), die zuletzt durch Artikel 3 § 7 des Gesetzes vom 13. Dezember 2007 (BGBl. I S. 2930, 2933) geändert worden ist, wird durch amtlich anerkannte Kontrollwerkstätten durchgeführt. Eine Werkstatt wird auf Antrag von der zuständigen Behörde als amtliche Kontrollwerkstatt anerkannt, wenn sie

1. in ausreichendem Umfang über fachlich geeignetes und zuverlässiges Kontrollpersonal verfügt,
2. die für die Prüfungsmaßnahmen notwendigen betrieblichen Ausrüstungen besitzt und
3. die Gewähr dafür bietet, dass die Instandhaltungsmaßnahmen und Prüfungen unter Einhaltung der dafür geltenden Vorschriften durchgeführt werden.

Die Anerkennung kann mit Nebenbestimmungen erteilt werden. Diese können Vorgaben zur Dokumentation durchgeführter Kontrollen, Aufbewahrung von Kontrollberichten und zur Information der zuständigen Behörden über durchgeführte Kontrollen enthalten.

(2) Fachlich geeignet ist Kontrollpersonal, das eine abgeschlossene fachbezogene Berufsausbildung besitzt. Das Kontrollpersonal der amtlich anerkannten Kontrollwerkstätten hat nach Aufforderung durch die zuständige Behörde an angebotenen Fortbildungsveranstaltungen teilzunehmen.

(3) Die betrieblichen Ausrüstungen nach Absatz 1 Nr. 2 müssen dem Stand der Technik, und insbesondere etwaigen technischen Vorgaben des Julius-Kühn-Instituts oder einer anderen Einrichtung, der die Aufgaben nach § 33 PflSchG oder § 4 Pflanzenschutzmittelverordnung übertragen werden, entsprechen. Die Messgenauigkeit der Prüfeinrichtungen muss periodisch im Abstand von höchstens zwei Jahren geprüft und bestätigt werden. Das Protokoll der Prüfung ist der zuständigen Behörde bis spätestens zum Ende des Monats, in dem die Prüfung durchgeführt wurde, zu übersenden.

(4) Kontrollwerkstätten, die in anderen Ländern amtlich anerkannt sind, gelten auch im Freistaat Sachsen als anerkannt. Sie haben ihre Tätigkeit in Sachsen bei der zuständigen Behörde anzuzeigen.

### § 9 Bekanntgabe

Die zuständige Behörde veröffentlicht die Namen der Kontrollwerkstätten erstmals im Jahr des Inkrafttretens dieser Verordnung im Sächsischen Amtsblatt. Veränderungen werden jährlich bekannt gegeben.

### § 10 Widerruf und Rücknahme der Anerkennung

(1) Die Anerkennung als amtlich anerkannte Kontrollwerkstatt ist zu widerrufen, wenn die Voraussetzungen für die Anerkennung nicht nur kurzfristig nicht mehr vorliegen. Sie kann widerrufen werden, wenn sonstige Verpflichtungen oder Nebenbestimmungen des Anerkennungsbescheids nicht eingehalten oder Anforderungen nach § 7 Abs. 4 und 5 Pflanzenschutzmittelverordnung nicht beachtet werden.

(2) Haben die Voraussetzungen für die Erteilung der Anerkennung als Kontrollwerkstatt zum Zeitpunkt der Anerkennung nicht vorgelegen, kann die Anerkennung zurückgenommen werden.

### Abschnitt 4 Ausbringung von Pflanzenschutzmitteln aus der Luft

#### § 11 Anzeige der Ausbringung

(1) Die Ausbringung ist in der Regel mindestens fünf Werktage vor dem Beginn der Behandlung bei der zuständigen Behörde durch den Anwender anzuzeigen. § 1 gilt entsprechend.

(2) Mit der Anzeige nach Absatz 1 ist eine Arbeitsflugkarte in schriftlicher oder elektronischer Form vorzulegen. Diese muss beinhalten:

1. die zu behandelnden Flächen,
2. Start- und Landeflächen sowie den Befüllplatz für Pflanzenschutzmittel und
3. alle von der Behandlung und durch Abdrift gefährdeten Objekte, insbesondere
  - a) bebaute Grundstücke,
  - b) Tierhaltungen in nicht geschlossenen Gebäuden, Tiergehege, regelmäßig mit Tieren besetzte Weiden und Ausläufe sowie Bienenstände,
  - c) Kleingärten,
  - d) der Erholung dienende Flächen wie Parks, Spiel- und Sportanlagen, Zelt- und Campingplätze,
  - e) öffentliche Straßen, Wege, Plätze und Schienenwege, auf denen Personen- oder Fahrzeugverkehr stattfinden kann,
  - f) oberirdische Gewässer, Wasserschutzgebiete und Heilquellenschutzgebiete sowie
  - g) ausgewiesene oder einstweilig sichergestellte Naturschutzgebiete, geschützte Landschaftsbestandteile und Naturdenkmale sowie gesetzlich besonders geschützte Biotope.

### § 12 Pflichten des Anwenders

(1) Pflanzenschutzmittel dürfen aus der Luft nur ausgebracht werden, wenn

1. Menschen, Haustiere und gefährdete Objekte von der Behandlung nicht getroffen werden,

2. keine vermeidbaren Gefahren für die Umwelt bestehen,
3. kein horizontaler Wind über 5 m/s und keine Windböen, die die sachgerechte Ausbringung beeinträchtigen können, auftreten,
4. keine durch die Erwärmung des Bodens verursachte vertikale Luftströmung einsetzt,
5. Lufttemperaturen unter 25 Grad Celsius herrschen und
6. das Behandlungsgebiet spätestens zwei Werkzeuge vor dem Einsatzbeginn mit dem Hinweis auf den geplanten Zeitraum der Ausbringung für Dritte gekennzeichnet wird.

(2) Bei Abdrift oder Betriebsstörungen hat der Anwender die zuständige Behörde und soweit möglich, die Betroffenen unverzüglich zu unterrichten.

### **Abschnitt 5 Ordnungswidrigkeiten**

#### **§ 13 Ordnungswidrigkeiten**

Ordnungswidrig im Sinne von § 40 Abs. 1 Nr. 1 PflSchG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen

1. § 1 Abs. 1 eine Anzeige nicht vollständig erstattet,
2. § 1 Abs. 2 die Änderung angezeigter Verhältnisse nicht, nicht vollständig oder nicht unverzüglich mitteilt,
3. § 11 Abs. 1 die Ausbringung von Pflanzenschutzmitteln aus der Luft nicht, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig anzeigt,
4. § 11 Abs. 2 die Arbeitsflugkarte nicht oder nicht vollständig vorlegt,
5. § 12 Abs. 1 Pflanzenschutzmittel aus der Luft ausbringt,
6. § 12 Abs. 2 eine Unterrichtung nicht vornimmt.

### **Artikel 3 Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums für Umwelt und Landwirtschaft zur Durchführung des Hopfengesetzes (HopfenDVO)**

#### **§ 1 Hopfenanbaugebiet**

Die in Anlage 1 genannten Hopfenstandorte bilden den sächsischen Teil des Hopfenanbaugebietes Elbe-Saale.

#### **§ 2 Beleihung**

(1) Die Durchführung der Zertifizierung von Hopfen gemäß den Bestimmungen der Verordnung (EG) Nr. 1850/2006 der Kommission vom 14. Dezember 2006 mit Durchführungsbestimmungen für die Zertifizierung von Hopfen und Hopfenerzeugnissen (ABl. L 355, S. 72) kann widerruflich durch Beleihung vom Staatsministerium für Umwelt und Landwirtschaft auf Private übertragen werden. Der Beliehene hat die notwendige Gewähr für die ordnungsgemäße Erfüllung der übertragenen Aufgaben zu bieten. Er bietet die notwendige Gewähr, wenn

1. die Personen, die die Zertifizierung ausüben, zuverlässig und fachlich geeignet sind und
2. die zur Erfüllung der Aufgaben notwendige Ausstattung und Organisation vorhanden ist.

Der Beliehene kann sich zur Durchführung der Aufgaben Beauftragter bedienen.

(2) Der Beliehene nimmt die übertragenen Aufgaben in eigenem Namen wahr. Es besteht ein unbeschränktes Weisungsrecht der zuständigen Behörde nach Artikel 21 Abs. 1 der Verordnung (EG) Nr. 1850/2006 und des Staatsministeriums für Umwelt und Landwirtschaft.

(3) Die Beleihung ist öffentlich bekanntzumachen.

### **§ 3**

#### **Durchführung der Zertifizierung**

(1) Packstücke von Hopfen im Geltungsbereich der Verordnung (EG) Nr. 1850/2006 werden mit einem Klebesiegel auf der geschlossenen Naht versiegelt.

(2) Bei der Kennzeichnung nach Artikel 17 der Verordnung (EG) Nr. 1850/2006 können die notwendigen Angaben wie folgt wiedergegeben werden:

1. „Deutscher Siegelhopfen“ durch „D. S. H.“;
2. „nicht aufbereitet“ durch „N. A.“;
3. „ohne Samen“ durch „O. S.“ und
4. die Hopfensorte durch Abkürzung des Sortennamens gemäß der Welthopfenartenliste des Internationalen Hopfenbaubüros, die in der „Hopfen-Rundschau“, Postfach 1229, 85283 Wolnzach veröffentlicht wird. Die „Hopfen-Rundschau“ ist über den Verband deutscher Hopfenpflanzer e.V., Hellerstraße 1, 85283 Wolnzach zu beziehen.

Das Anbaugebiet „Elbe-Saale“ kann durch die Abkürzung „E“ angegeben werden.

(3) Die Bescheinigung gemäß Artikel 16 der Verordnung (EG) Nr. 1850/2006 ist zu unterzeichnen und nach dem Muster der Anlage 2 zu versiegeln. Auf einer gemeinsamen Bescheinigung für mehrere Packstücke sind die Nummer und das Gewicht jedes einzelnen Packstücks anzugeben.

(4) Die Stelle, die die Zertifizierung durchführt, ist verpflichtet, eine Übersicht über die Durchführung der Zertifizierung zu führen. Darin sind neben den Angaben des Artikel 16 Abs. 2 der Verordnung (EG) Nr. 1850/2006 auch der Erzeuger anzugeben. Die Übersicht ist der amtlichen Aufsicht auf Verlangen vorzulegen.

#### **Anlage 1 (zu § 1)**

#### **Hopfenstandorte im Freistaat Sachsen Gemeinden**

(Gebietsstand: 1. März 2009;  
Stand der Verwaltungsgliederung: 1. August 2008)

#### **Direktionsbezirk Leipzig**

1. Nerchau, Stadt
2. Mügeln, Stadt

#### **Direktionsbezirk Chemnitz**

3. Hartha, Stadt
4. Leisnig, Stadt

#### **Direktionsbezirk Dresden**

5. Klipphausen
6. Priestewitz
7. Elstra, Stadt
8. Burkau
9. Göda

10. Panschwitz-Kuckau
11. Löbau, Stadt
12. Schönau-Berzdorf an der Eigen.

**Anlage 2**

(zu § 3 Abs. 3 Satz 1)

**Artikel 4****Inkrafttreten und Außerkrafttreten**

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft. Gleichzeitig treten außer Kraft:

1. die Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums für Landwirtschaft, Ernährung und Forsten über die Anzeige der Anwendung von Pflanzenschutzmittel vom 25. September 1995 (SächsGVBl. S. 345),
2. die Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums für Landwirtschaft, Ernährung und Forsten zum Sachkundenachweis bei Anwendung und Abgabe von Pflanzenschutzmitteln (Pflanzenschutz-Sachkundenachweisverordnung – SächsPflSchSachKVO) vom 6. Oktober 1995 (SächsGVBl. S. 345),
3. die Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums für Landwirtschaft, Ernährung und Forsten über Kontrollwerkstätten zur Prüfung von Pflanzenschutzgeräten für Flächenkulturen vom 13. Mai 1996 (SächsGVBl. S. 242),
4. die Verordnung der Sächsischen Staatsregierung und des Sächsischen Staatsministeriums für Umwelt und Landwirtschaft zur Durchführung des Hopfengesetzes.

Dresden, den 11. Juli 2009

**Der Ministerpräsident**  
**Stanislaw Tillich**

**Der Staatsminister für Umwelt und Landwirtschaft**  
**Frank Kupfer**

## **Zweite Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums für Kultus zur Änderung der Schulordnung Gymnasien Vom 9. Juli 2009**

Aufgrund von § 62 Abs. 1 des Schulgesetzes für den Freistaat Sachsen (SchulG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 16. Juli 2004 (SächsGVBl. S. 298), das zuletzt durch Artikel 8 des Gesetzes vom 12. Dezember 2008 (SächsGVBl. S. 866, 874) geändert worden ist, wird verordnet:

### **Artikel 1**

Die Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums für Kultus über allgemein bildende Gymnasien im Freistaat Sachsen (Schulordnung Gymnasien – SOGY) vom 3. August 2004 (SächsGVBl. S. 336, 576), zuletzt geändert durch Verordnung vom 11. April 2008 (SächsGVBl. S. 276), wird wie folgt geändert:

1. In § 3 Abs. 5 Satz 3 wird die Angabe „durch Gesetz vom 14. Dezember 2006 (SächsGVBl. S. 530)“ durch die Angabe „zuletzt durch Artikel 6 des Gesetzes vom 8. Dezember 2008 (SächsGVBl. S. 940, 941)“ ersetzt.
2. In § 7 Abs. 2 Satz 1 wird die Angabe „15. Januar 1996 (SächsGVBl. S. 26), zuletzt geändert durch Verordnung vom 3. August 2004 (SächsGVBl. S. 351)“ durch die Angabe „12. April 2007 (SächsGVBl. S. 126)“ ersetzt.
3. In § 9 Abs. 2 wird die Angabe „die durch Artikel 2 der Verordnung vom 25. Juli 2006 (SächsGVBl. S. 412, 414) geändert worden ist“ durch die Angabe „zuletzt geändert durch Artikel 2 der Verordnung vom 17. Februar 2009 (SächsGVBl. S. 96)“ ersetzt.
4. § 32 Abs. 1 Nr. 1 wird wie folgt geändert:
  - a) Die Angabe „Verordnung vom 25. Juli 2006 (SächsGVBl. S. 453, 491)“ wird durch die Angabe „Artikel 1 der Verordnung vom 17. Februar 2009 (SächsGVBl. S. 96)“ ersetzt.
  - b) Die Angabe „durch Artikel 1 der Verordnung vom 25. Juli 2006 (SächsGVBl. S. 412)“ wird durch die Angabe „zuletzt durch Artikel 3 der Verordnung vom 17. Februar 2009 (SächsGVBl. S. 96)“ ersetzt.

5. § 35 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

- a) Satz 1 Nr. 3 wird wie folgt gefasst:
  - „3. nach Abschluss der Klassenstufe 7, 8 oder 9 des Realschulbildungsganges der Mittelschule eine Aufnahme in die jeweils nächsthöhere Klassenstufe des Gymnasiums“.
- b) Satz 2 wird wie folgt geändert:
  - aa) Die Angabe „Nummer 3“ wird durch die Angabe „Satz 1 Nr. 3“ ersetzt.
  - bb) In Nummer 1 wird die Angabe „Klassenstufe 7“ durch die Angabe „zuletzt besuchten Klassenstufe“ ersetzt.

### **Artikel 2**

Diese Verordnung tritt am 1. August 2009 in Kraft.

Dresden, den 9. Juli 2009

**Der Staatsminister für Kultus  
Prof. Dr. Roland Wöller**



# Verordnung

## des Sächsischen Staatsministeriums für Kultus zur Änderung der Schulordnung Förderschulen

Vom 17. Juli 2009

Aufgrund von § 62 Abs. 1 des Schulgesetzes für den Freistaat Sachsen (SchulG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 16. Juli 2004 (SächsGVBl. S. 298), das zuletzt durch Artikel 8 des Gesetzes vom 12. Dezember 2008 (SächsGVBl. S. 866, 874) geändert worden ist, wird verordnet:

### Artikel 1

Die Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums für Kultus über Förderschulen im Freistaat Sachsen (Schulordnung Förderschulen – SOFS) vom 3. August 2004 (SächsGVBl. S. 317), zuletzt geändert durch Artikel 2 der Verordnung vom 17. Februar 2009 (SächsGVBl. S. 96), wird wie folgt geändert:

1. Die Inhaltsübersicht wird wie folgt geändert:
  - a) Die Angabe zu Abschnitt 7 wird wie folgt gefasst:
 

**„Abschnitt 7  
Erwerb des Realschulabschlusses, des Hauptschulabschlusses, des qualifizierenden Hauptschulabschlusses und des erfolgreichen Abschlusses im Förderschwerpunkt Lernen und im Förderschwerpunkt geistige Entwicklung“.**
  - b) Nach der Angabe zu § 34 wird folgende Angabe eingefügt:
 

„§ 34a Erfolgreicher Abschluss im Förderschwerpunkt Lernen und im Förderschwerpunkt geistige Entwicklung“.
2. In § 2 wird das Wort „selbstständiges“ durch das Wort „selbständiges“ ersetzt.
3. § 26 wird wie folgt geändert:
  - a) Absatz 5 wird wie folgt gefasst:
 

„(5) Komplexe Leistungen dienen dem Nachweis, dass die Schüler ein Projekt selbständig erarbeiten, durchführen, dokumentieren und präsentieren können und bestehen in der Regel aus praktischen, mündlichen und schriftlichen Aufgabenteilen. An Förderschulen, in denen nach den Lehrplänen der Mittelschule unterrichtet wird, kann der Lehrer von den Schülern Komplexe Leistungen fordern.“
  - b) Nach Absatz 5 wird folgender Absatz 6 eingefügt:
 

„(6) An der Schule zur Lernförderung und in den Klassen für Schüler mit Förderbedarf im Förderschwerpunkt Lernen in anderen Förderschultypen ist in der Klassenstufe 9 oder in der Klassenstufe H 10 eine Komplexe Leistung zu erbringen. Mit der Komplexen Leistung in der Klassenstufe 9 wird anwendungsorientiertes Grundwissen mit Bezug zur Lebenswelt der Schüler nachgewiesen; es überwiegen die praktischen Anteile (lebenspraktisch orientierte Komplexe Leistung). Die Entscheidung, in welchem Fach oder in welchen Fächern die Komplexe Leistung erbracht wird, trifft vorab die Klassenkonferenz. Die Note für die Komplexe Leistung wird mindestens wie die Note einer Klassenarbeit gewichtet.“
  - c) Die bisherigen Absätze 6 und 7 werden die Absätze 7 und 8.
4. § 29 wird wie folgt geändert:
  - a) In Absatz 2 wird folgender Satz angefügt:
 

„Schüler der Klassenstufe H 10 der Schule zur Lernförderung, die die Anforderungen nach § 34 Abs. 7 bis 9 nicht erfüllen und die Schule verlassen, erhalten ein Abgangszeugnis mit dem Vermerk, dass der Schüler einen dem erfolgreichen Abschluss im Förderschwerpunkt Lernen gemäß § 34a Abs. 1 gleichgestellten Abschluss erworben hat.“
  - b) In Absatz 4 werden die Sätze 2 und 3 wie folgt gefasst:
 

„Auf Jahres- und Abgangszeugnissen, Zeugnissen zur Schulentlassung und über die Abschlüsse gemäß § 34 Abs. 7 und § 34a Abs. 1 und 4 unterschreiben der Schulleiter und der Klassenlehrer. Auf Abschlusszeugnissen, mit Ausnahme der in Satz 2 genannten Zeugnisse, unterschreiben der Vorsitzende und zwei weitere Mitglieder des Prüfungsausschusses.“
5. In § 30 Abs. 1 Satz 1 wird das Wort „Klassestufe“ durch das Wort „Klassenstufe“ ersetzt.
6. Die Überschrift des Abschnitts 7 wird wie folgt gefasst:
 

**„Abschnitt 7  
Erwerb des Realschulabschlusses, des Hauptschulabschlusses, des qualifizierenden Hauptschulabschlusses und des erfolgreichen Abschlusses im Förderschwerpunkt Lernen und im Förderschwerpunkt geistige Entwicklung“.**
7. In § 33 Satz 1 wird die Angabe „Verordnung vom 25. Juli 2006 (SächsGVBl. S. 412)“ durch die Angabe „Artikel 3 der Verordnung vom 17. Februar 2009 (SächsGVBl. S. 96)“ ersetzt.
8. § 34 wird wie folgt geändert:
  - a) Absatz 6 Satz 2 wird gestrichen.
  - b) Folgende Absätze 7 bis 10 werden angefügt:
 

„(7) Den Hauptschulabschluss erwirbt ein Schüler am Ende der Klassenstufe H 10, wenn er in allen Fächern mindestens die Note ‚ausreichend‘ erzielt hat oder die Note ‚mangelhaft‘ nach Maßgabe der Absätze 8 und 9 ausgleichen kann.

(8) Für den Notenausgleich gilt Folgendes:

    1. In den Fächern Deutsch, Mathematik, Informatik und Wirtschaft-Technik-Haushalt/Soziales kann die Note ‚mangelhaft‘ einmal durch die Note ‚befriedigend‘ oder besser in einem der genannten Fächer ausgeglichen werden.
    2. In den nicht unter Nummer 1 genannten Fächern kann die Note ‚mangelhaft‘ durch die Note ‚befriedigend‘ oder besser in einem anderen Fach ausgeglichen werden.

(9) Der Notenausgleich ist in höchstens drei Fächern zulässig.

(10) Schüler der Klassenstufe H 10, die die Anforderungen nach den Absätzen 7 bis 9 nicht erfüllen und die Schule verlassen, erwerben einen dem Abschluss gemäß § 34a Abs. 1 gleichgestellten Abschluss.“

9. Nach § 34 wird folgender § 34a eingefügt:

**„§ 34a**

**Erfolgreicher Abschluss im Förderschwerpunkt  
Lernen und im Förderschwerpunkt  
geistige Entwicklung**

(1) Der Schüler hat die Schule zur Lernförderung oder die Förderschule in der Klasse mit Förderbedarf im Förderschwerpunkt Lernen mit Erfolg abgeschlossen, wenn er am Ende der Klassenstufe 9 in allen Fächern mindestens die Note ‚ausreichend‘ erzielt hat oder die Note ‚mangelhaft‘ nach Maßgabe der Absätze 2 und 3 ausgleichen kann.

(2) Für den Notenausgleich gilt Folgendes:

1. In den Fächern Deutsch, Mathematik, Informatik, Arbeitslehre und Hauswirtschaft kann die Note ‚mangelhaft‘ einmal durch die Note ‚befriedigend‘ oder besser in einem der genannten Fächer ausgeglichen werden.
2. In den nicht unter Nummer 1 genannten Fächern kann die Note ‚mangelhaft‘ durch die Note ‚befriedigend‘ oder besser in einem anderen Fach ausgeglichen werden.

(3) Der Notenausgleich ist in höchstens drei Fächern zulässig.

(4) Der Schüler hat die Schule für geistig Behinderte oder die Förderschule in der Klasse mit Förderbedarf im Förderschwerpunkt geistige Entwicklung mit Erfolg abgeschlossen, wenn er am Ende der Werkstufe die Anforderungen des Förderplans gemäß § 17 Abs. 3 erfüllt.“

**Artikel 2**

Diese Verordnung tritt am 1. August 2009 in Kraft.

Dresden, den 17. Juli 2009

**Der Staatsminister für Kultus  
Prof. Dr. Roland Wöllner**

## **Vierte Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums für Wissenschaft und Kunst zur Änderung der Sächsischen Studienplatzvergabeverordnung Vom 7. Juli 2009**

Aufgrund von § 1 des Gesetzes über die Zulassung zum Hochschulstudium im Freistaat Sachsen (Sächsisches Hochschulzulassungsgesetz – SächsHZG) vom 7. Juni 1993 (SächsGVBl. S. 462), das zuletzt durch Gesetz vom 6. Oktober 2008 (SächsGVBl. S. 602) geändert worden ist, in Verbindung mit Artikel 15 Abs. 1 des Staatsvertrages über die Vergabe von Studienplätzen vom 22. Juni 2006 (SächsGVBl. 2007 S. 86) und § 12 Satz 1, 2 Nr. 1, 2, 4, 5 und 9 SächsHZG wird im Benehmen mit dem Staatsministerium für Kultus sowie nach Anhörung der Hochschulen verordnet:

### **Artikel 1**

Die Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums für Wissenschaft und Kunst über die Vergabe von Studienplätzen (Sächsische Studienplatzvergabeverordnung – SächsStudPIVergabeVO) vom 13. Juni 2006 (SächsGVBl. S. 169), zuletzt geändert durch Verordnung vom 22. Dezember 2008 (SächsGVBl. 2009 S. 58), wird wie folgt geändert:

1. § 3 wird wie folgt geändert:
  - a) Absatz 2 Satz 1 Nr. 1 wird wie folgt gefasst:  
„1. für das Sommersemester bis zum 15. Januar,“
  - b) Absatz 7 Satz 2 Nr. 1 wird wie folgt gefasst:  
„1. für das Sommersemester bis zum 31. Januar,“
2. § 6 Abs. 1 wird wie folgt geändert:
  - a) In Satz 1 Nr. 2 Buchst. a wird die Angabe „1,8“ durch die Angabe „2,2“ ersetzt.

- b) Es wird folgender Satz angefügt:  
„Für die Quoten nach Satz 1 Nr. 2 gelten zusammen für ein Wintersemester und das darauffolgende Sommersemester folgende Obergrenzen:
  1. im Studiengang Medizin: 220 Studienplätze,
  2. im Studiengang Pharmazie: 12 Studienplätze,
  3. im Studiengang Tiermedizin: 2 Studienplätze,
  4. im Studiengang Zahnmedizin: 30 Studienplätze.“
3. § 19 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 wird wie folgt gefasst:  
„3. einen Jugendfreiwilligendienst im Sinne des Gesetzes zur Förderung von Jugendfreiwilligendiensten (Jugendfreiwilligendienstegesetz – JFDG) vom 16. Mai 2008 (BGBl. I S. 842), in der jeweils geltenden Fassung, oder im Rahmen eines von der Bundesregierung geförderten Modellprojektes geleistet haben, wobei § 15 Abs. 2 JFDG entsprechend gilt,“

### **Artikel 2**

Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 15. Juli 2009 in Kraft. Sie gilt erstmals für das Vergabeverfahren zum Wintersemester 2009/2010.

Dresden, den 7. Juli 2009

**Die Staatsministerin für Wissenschaft und Kunst  
Dr. Eva-Maria Stange**

**Verordnung**  
**des Sächsischen Staatsministeriums für Umwelt und Landwirtschaft**  
**zur Aufhebung der Trinkwassergewinnungsverordnung**  
**Vom 30. Juni 2009**

Aufgrund von § 4 des Sächsischen Wassergesetzes (SächsWG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. Oktober 2004 (SächsGVBl. S. 482), das zuletzt durch Artikel 8 des Gesetzes vom 8. Dezember 2008 (SächsGVBl. S. 940, 941) geändert worden ist, wird verordnet:

**Artikel 1**

Die Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums für Umwelt und Landesentwicklung über die Qualitätsanforderung an Oberflächengewässer für die Trinkwassergewinnung in Umsetzung der Richtlinien 75/440/EWG und 79/869/EWG (Trinkwassergewinnungsverordnung – SächsTWGewVO) vom 22. April 1997 (SächsGVBl. S. 400), zuletzt geändert durch Artikel 3 der Verordnung vom 23. November 2001 (SächsGVBl. S. 736, 737), wird aufgehoben.

**Artikel 2**

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

Dresden, den 30. Juni 2009

**Der Staatsminister für Umwelt und Landwirtschaft**  
**Frank Kupfer**

# Verordnung

## des Sächsischen Staatsministeriums für Umwelt und Landwirtschaft zur Änderung der Verordnung zur Durchführung des Weinrechts

Vom 6. Juli 2009

Es wird verordnet aufgrund von

1. § 3b Abs. 4 Nr. 2, § 8a Abs. 3 Nr. 1 Buchst. a, § 8c Abs. 1, § 17 Abs. 4 und § 22 Abs. 2 Satz 1 des Weingesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 16. Mai 2001 (BGBl. I S. 985), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 29. Juni 2009 (BGBl. I S. 1659, 1668) geändert worden ist, in Verbindung mit § 1 der Verordnung der Sächsischen Staatsregierung zur Übertragung von Zuständigkeiten nach dem Weingesetz vom 14. September 2001 (SächsGVBl. S. 658), die zuletzt durch Verordnung vom 9. April 2009 (SächsGVBl. S. 164) geändert worden ist,
2. der §§ 7a und 39 Abs. 2 der Weinverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. April 2009 (BGBl. I S. 827), in Verbindung mit § 2 Abs. 1 der Verordnung der Sächsischen Staatsregierung zur Übertragung von Zuständigkeiten nach dem Weingesetz,
3. § 16 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 des Gesetzes über die Verwaltungsorganisation des Freistaates Sachsen (Sächsisches Verwaltungsorganisationsgesetz – SächsVwOrgG) vom 25. November 2003 (SächsGVBl. S. 899), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 29. Januar 2008 (SächsGVBl. S. 138, 140) geändert worden ist:

### Artikel 1

Die Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums für Umwelt und Landwirtschaft und des Sächsischen Staatsministeriums für Soziales, Gesundheit, Jugend und Familie zur Durchführung des Weinrechts (WeinrechtsDVO) vom 23. April 2002 (SächsGVBl. S. 194), zuletzt geändert durch Verordnung vom 8. Januar 2009 (SächsGVBl. S. 60), wird wie folgt geändert:

1. § 1 Abs. 1 wird wie folgt geändert:
  - a) In Nummer 4 wird nach dem Wort „Rebflächen“ ein Komma eingefügt.
  - b) Nach Nummer 4 wird folgende Nummer 5 eingefügt:  
„5. der Verordnung zur Durchführung des EG-Rebflächenrodungsprogramms vom 18. September 2008 (BGBl. I S. 1849), geändert durch Artikel 6 der Verordnung vom 10. März 2009 (BGBl. I S. 491, 492), in der jeweils geltenden Fassung“.
2. Dem Wortlaut des § 5 Abs. 5 wird folgender Satz vorangestellt:  
„Bis zum 31. Juli 2012 werden Pflanzungsrechte aus der Reserve nur für Flächen mit einer überwiegenden Hangneigung von mindestens 30 Prozent gewährt.“
3. § 6 wird wie folgt geändert:
  - a) Die Überschrift wird wie folgt gefasst:  
**„§ 6  
Umstrukturierung, Umstellung und Ernteversicherung (zu § 3b Abs. 3 und 4 des Weingesetzes in Verbindung mit § 8 der Weinverordnung)“.**
  - b) Absatz 5 wird wie folgt gefasst:  
„(5) Der Freistaat Sachsen erstattet auf Antrag bis zu 50 Prozent der Kosten einer für das laufende Weinwirtschaftsjahr abgeschlossenen Ernteversicherung gegen Frost oder Hagel bis zu einer versicherten Schadenshöhe von 30 000 EUR je Hektar Rebfläche im Anbaugebiet im

Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel, wenn der Versicherungsvertrag vor dem 15. Januar des laufenden Weinwirtschaftsjahres abgeschlossen worden ist. Der Antrag ist beim Landesamt für Umwelt, Landwirtschaft und Geologie bis zum 15. Mai des jeweiligen Weinwirtschaftsjahres zu stellen.“

4. § 7 wird wie folgt gefasst:

#### „§ 7

#### **Zugelassene Rebsorten, Anbaueignungsprüfung (zu § 8c des Weingesetzes und § 7a der Weinverordnung)**

- (1) Zur Herstellung von Wein sind die nach dem Saatgutverkehrsgesetz (SaatG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 16. Juli 2004 (BGBl. I S. 1673), zuletzt geändert durch Artikel 192 der Verordnung vom 31. Oktober 2006 (BGBl. I S. 2407, 2430), in der jeweils geltenden Fassung, zugelassenen und in der jeweils gültigen Liste im Blatt für Sortenwesen, Sonderheft Sortenregister, veröffentlichten sowie die in Anlage 2 genannten Rebsorten zugelassen.
  - (2) Anbaueignungsprüfungen von Rebsorten bedürfen der Genehmigung des Landesamtes für Umwelt, Landwirtschaft und Geologie.
  - (3) Die Versuchsfläche je zu prüfender Rebsorte darf 10 Ar und die Summe aller Versuchsflächen 1 Prozent der Rebfläche im Anbaugebiet Sachsen nicht überschreiten. Die Genehmigung soll für einen Zeitraum bis zu 10 Jahren erteilt werden. Sie kann um bis zu 10 Jahre verlängert werden.“
5. In § 9 Abs. 3 werden die Wörter „zum Sortenregister des Bundessortenamtes“ durch die Wörter „im Blatt für Sortenwesen, Sonderheft Sortenregister,“ ersetzt.
  6. In § 11 Abs. 1 werden die Wörter „zum Sortenregister des Bundessortenamtes“ durch die Wörter „im Blatt für Sortenwesen, Sonderheft Sortenregister,“ ersetzt.
  7. Die Anlage 2 wird wie folgt geändert:
    - a) Die Bezeichnung wird wie folgt gefasst:  
**„Anlage 2  
(zu § 7 Abs. 1, § 9 Abs. 3 und § 11 Abs. 1)“.**
    - b) Die Tabelle wird wie folgt geändert:
      - aa) In Nummer 1 werden in der Spalte „Name der Rebsorte“ unter das Wort „Saphira“ die Wörter „Sauvignon Blanc“ und in der Spalte „Traubenfarbe“ zu den Wörtern „Sauvignon Blanc“ die Angabe „B“ eingefügt.
      - bb) In Nummer 2 werden in der Spalte „Name der Rebsorte“ unter die Wörter „Cabernet Mito“ die Wörter „Cabernet Franc“ und in der Spalte „Traubenfarbe“ zu den Wörtern „Cabernet Franc“ die Angabe „N“ eingefügt.
  8. In der Anlage 4 werden in der Spalte „Eingetragener Lagername“ im Bereich Meißen unter die Wörter „Einzellage Klausenberg“ die Wörter „Einzellage Kloster Heilig Kreuz“ und in der Spalte „anzugebender Gemeinde- oder Ortsteilname“ zu den Wörtern „Einzellage Kloster Heilig Kreuz“ das Wort „Meißen“ eingefügt.

**Artikel 2**

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

Dresden, den 6. Juli 2009

**Der Staatsminister für Umwelt und Landwirtschaft**  
**Frank Kupfer**

**Bekanntmachung**  
**der Sächsischen Staatskanzlei**  
**über das Inkrafttreten von Staatsverträgen**  
**Vom 8. Juli 2009**

Die Sächsische Staatskanzlei gibt das Inkrafttreten des folgenden Staatsvertrages bekannt:

Der **Zwölfte Staatsvertrag zur Änderung rundfunkrechtlicher Staatsverträge (Zwölfter Rundfunkänderungsstaatsvertrag)** (SächsGVBl. 2009 S. 131) ist gemäß seinem Artikel 7 Abs. 4 Satz 1 **am 1. Juni 2009** in Kraft getreten.

Dresden, den 8. Juli 2009

**Sächsische Staatskanzlei**  
**Roth**  
**Referatsleiter**

---

Abs.: SDV AG, Tharandter Straße 23–33, 01159 Dresden  
Postvertriebsstück, Deutsche Post AG, „Entgelt bezahlt“, ZKZ 73796

---

---

## Impressum

**Herausgeber**

Sächsische Staatskanzlei, Archivstraße 1, 01097 Dresden,  
Telefon 0351 564-1184

**Verlag, Herstellung und Versand**

Sächsisches Druck- und Verlagshaus AG  
Tharandter Straße 23–33  
01159 Dresden  
www.sachsen-gesetze.de

**Verantwortlicher Redakteur**

Antje Grönke-Luderer, Telefon: 0351 4203-218, Telefax: 0351 4203-167,  
E-Mail: antje.groenke-luderer@sdv.de

**Bestellungen**

Viola Iffland, Telefon: 0351 4203-215, Telefax.: 0351 4203-240,  
E-Mail: viola.iffland@sdv.de

**Erscheinungsweise**

Das Sächsische Gesetz- und Verordnungsblatt erscheint nach Maßgabe des Herausgebers.

**Bezug**

Bestellungen nimmt die Sächsisches Druck- und Verlagshaus AG entgegen.

**Bezugsbedingungen**

Der Preis für ein Jahresabonnement Sächsisches Gesetz- und Verordnungsblatt beträgt EUR 55,64 (beinhaltet die gedruckte und die elektronische Ausgabe).

Der Preis dieser Einzelausgabe beträgt EUR 4,15 (gedruckte und elektronische Ausgabe) bzw. EUR 2,15 (nur gedruckte Ausgabe). Alle genannten Preise verstehen sich inklusive 7% Mehrwertsteuer, zuzüglich Porto- und Versandkosten.

Weitere Bezugsformen und Preise unter [www.sachsen-gesetze.de](http://www.sachsen-gesetze.de).

Das Abonnement kann ausschließlich schriftlich mit einer Frist von sechs Wochen zum Kalenderjahresende gekündigt werden.

ISSN 0941-3006